

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 51

Artikel: Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung,
betreffend die Einführung von Hinterladungsgewehren

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93945>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Indem wir Sie hierauf aufmerksam machen, werden wir nicht ermangeln, die Herausgabe des Schulplanes so viel an uns zu beschleunigen und benützen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
C. Fornerod.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe
Bundesversammlung,
betreffend die Einführung von Hinterladungs-
Gewehren.**

(Vom 28. November 1866.)

(Fortsetzung.)

**V. Anzahl der anzuschaffenden neuen Gewehre und
Einführung bei den Corps.**

Welches auch das Ergebnis der weitem Versuche zur Umänderung des Gewehres großen Kalibers, das seinerzeit für die Landwehr bestimmt war, sein wird, so scheint uns in jedem Falle nothwendig, für die gesammte Infanterie von Auszug und Reserve (Schützen inbegriffen) die Bewaffnung mit dem Repetirgewehr in Aussicht zu nehmen. Nur durch eine solche umfassende Anschaffung kann bei dem gesammten Heere, die Landwehr inbegriffen, die Bewaffnung mit Präzisionsgewehren und die Durchführung der Munitionseinheit erfolgen, da die umgeänderten Gewehre kleinen Kalibers gerade ausreichen werden, um die gesammte Landwehr damit zu bewaffnen. Nur durch die Bewaffnung des ganzen Kontingents mit neuen Waffen wird es endlich möglich, aus den Prelaz-Burnand-Gewehren eine Gewehrreserve zu schaffen oder dieselben an den Landsturm, die Volksbewaffnung übergehen zu lassen. Wie dringend nothwendig eine Gewehrreserve für jedes Land ist, braucht wohl kaum näher begründet zu werden, da ja bekannt ist, wie groß im Kriege der Abgang an Gewehren wird. Eine solche Gewehrreserve ist um so nothwendiger als die Doppelbewaffnung, die früher da oder dort in den Kantonen noch existirte, vollständig verschwunden ist. Bei den Besorgnissen, die man in jüngster Zeit im Vaterlande hegte, ist der Ruf nach Waffen, das Begehren nach der Bewaffnung des ganzen Volkes laut geworden. Die Behörden mußten sich gestehen, daß sie diesem Begehren mit den gegenwärtig verfügbaren Waffen nicht hätten entsprechen können. Es wäre schwer gewesen, den Freiwilligenkorps, zu deren Bildung überall die anerkanntswürdigste Bereitwilligkeit vorhanden war, die nöthigen Waffen zu verabfolgen; die Rekruten,

die man in den Depots rasch nachhererzirt hätte, wären meistens ohne Waffen gewesen, und auch an den Landsturm hätte man keine Feuerwaffen verabfolgen können.

Wenn man sich also die Mittel der Volksbewaffnung sichern will, so kann es nach unserer Ansicht am besten auf dem von uns vorgeschlagenen Wege geschehen, da damit für Gewehrreserve und Volksbewaffnung eine Anzahl von zirka 80,000 ganz guter gezogener und zum Theil auch in Hinterladungs- gewehre umgewandelter Handfeuerwaffen nebst den gegenwärtig in Händen der Landwehr befindlichen Kollgewehren erübrigt würden. Wir wüßten Ihnen vorderhand in der That auf Ihre Einladung vom 16. Juli 1866, „die Bewaffnung des ganzen wehrfähigen Schweizervolkes einzuleiten“, keine zweckdienlichen Vorschläge zu unterbreiten.

Der Bedarf an Gewehren für die Bewaffnung der Schützen und Infanterie von Auszug und Reserve stellt sich heraus wie folgt:

Scharfschützen:		20 Proz. Ueberschüssige.	Total.
Gewehrtragende des Auszugs	4,272	854	5,126
Gewehrtragende der Reserve	2,282	456	2,738
Infanterie:			
Gewehrtragende des Auszugs	49,676	9,935	59,611
Gewehrtragende der Reserve	23,539	4,708	28,247
	79,769	15,953	95,722

Die Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Corps mit diesen Gewehren versehen werden sollen, schlagen wir Ihnen vor, dem Bundesrath zu überlassen.

Für einmal erlauben wir uns darüber folgende Andeutungen, die indessen, je nach dem mehr oder weniger raschen Fortgange der Fabrikation modifizirt werden können.

Die vorhandenen Stutzer und Gewehre kleinen Kalibers würden nach der Umänderung in Hinterladungs- gewehre ihren bisherigen Inhabern zurückgegeben. Die Abgabe der Repetirgewehre hätte zuerst an die Schützen von Auszug und Reserve, dann successive an die gegenwärtig mit dem Prelaz- Gewehre bewaffnete und zuletzt an die dannzumal mit dem nach Milbank-Amstler transformirten Infanterie- gewehre bewaffnete Infanterie zu erfolgen. Nach Anschaffung einer ersten Serie von zirka 50—60,000 Gewehren wäre sowohl Auszug als Reserve mit Hinterladungs- gewehren kleinen Kalibers versehen. Die dadurch frei werdenden Stutzer würden zur Bewaffnung der Landwehr- Schützen und, so weit sie ausreichen, der Jäger, die (ebenfalls in Hinterlader transformirten) Prelaz- Gewehre zur Bewaffnung der übrigen Landwehr- Infanterie verwendet. Damit wäre dann Auszug und Reserve mit Gewehren Aet-

nen Kalibers versehen. Bei Anschaffung der zweiten Serie von 40—50,000 Repetirgewehren wären Auszug und Reserve successive mit diesen, die Landwehr mit den umgeänderten Gewehren kleinen Kalibers zu bewaffnen, nach Vollendung dieser Operation die Munitionseinheit dann also auch bei der Landwehr durchgeführt.

Wie aus obiger Zusammenstellung hervorgeht, sehen wir für einmal ganz von der Anschaffung von Gewehren für Genie und Artillerie ab. Es unterliegt beinahe keinem Zweifel mehr, daß nicht auch unsere Kavallerie, nach dem Vorgange bei andern Armeen, mit einem Karabiner, und zwar wahrscheinlich mit einem Repetirkarabiner wird versehen werden müssen. Die nöthigen Maßnahmen zur Prüfung dieser Frage sind bereits getroffen.

Da wir also zweifelsohne zur Anschaffung von Karabinern werden schreiten müssen, so wird es sich sehr fragen, ob der Karabiner nicht auch den Genie- und Artillerie-Truppen zu geben sei, da es für diese Waffen von besonderm Werthe ist, mit ganz kurzen Gewehren versehen zu sein. Es sollte daher diese Frage einstweilen eine offene bleiben, und wir werden nicht ermangeln, sie näher zu prüfen und sobald möglich in besonderer Botschaft darüber geeignete Anträge zu stellen. Unterdessen behalten Genie und Artillerie das Prelaz-Burnand-Gewehr bei.

VI. Anfertigung der neuen Gewehre.

Es wird Sache weiterer Unterhandlungen mit der New-Haven Waffenfabrik sein, ob wir einfach das zur Konkurrenz eingegebene Versuchsmodell zu den durch die Konkurrenz selbst aufgestellten Bedingungen behalten, oder ob sie selbst einen kleinen Theil der Gewehre zur Fabrikation übernehmen wird. Zur Zeit unserer gegenwärtigen Berichterstattung ist ein eventueller Vertrag über eine Lieferung in gegenseitigem Einverständnis entworfen; jedoch da einige Punkte, namentlich Preise und Lieferungsstermine, noch nicht vereinbart werden konnten, nicht definitiv abgeschlossen.

Nach unserer Ansicht ist es selbstverständlich, daß unter allen Umständen der größte Theil des neuen Bedarfes in der Schweiz selbst und bei schweizerischen Waffenschmieden bestellt werde. Abgesehen vom militär-politischen Gesichtspunkte, der die Waffenfabrikation im Inlande wünschbar erscheinen läßt, verdient auch unsere Waffenindustrie, die sich bei uns, wenn auch mit großen Schwierigkeiten kämpfend, doch auf eine erfreuliche Weise entwickelt hat, diese Berücksichtigung.

Die Ergebnisse der Konkurrenzanschreibung, welche für die zu vergebenden Lieferungen erfolgen soll, wird die beste Richtschnur für das weitere Vorgehen geben.

Wir können uns indessen nicht verhehlen, daß die Administration mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird, und daß möglicherweise die Erstellung einer erheblichen Anzahl von Gewehren nicht

so bald erfolgen wird, als man vielfach vorgenommen hat.

In dieser Beziehung haben wir noch auf einen Umstand aufmerksam zu machen, welcher der Aufklärung bedarf. Es wurde die Ansicht geltend gemacht, daß man bei einer Bestellung des Winchester-Gewehres, so wie es vorliegt, sehr rasch eine größere Partdie Waffen erhalten könnte, da die New-Haven-Waffenfabrik die Maschinen für das vorzuliegende Gewehr schon erstellt habe. Dem ist nun aber keineswegs so, da wohl die Maschinen für das Henry-Gewehr vorhanden sind, das gegenwärtige Versuchsmodell jedoch nicht maschinenmäßig erstellt worden ist. Es würden also bei einer Bestellung einer Partdie Gewehre nach dem Versuchsmodelle nicht nur die oben bezüglich des Kalibers erwähnten Nachteile eintreten, sondern es könnten auch die Lieferungen selbst nicht viel eher, als diejenigen des kleinkalibrigen Gewehres erfolgen. Die Preise wären die gleichen.

VII. Anfertigung der neuen Munition.

Die Versuche haben dargethan, daß für die neue Munition das bisherige Pulver verwendet werden kann, ja daß dasselbe sich sehr gut für Hinterladungsgewehre eignet, indem es bei guter Qualität keinem auswärtigen Pulver nachsteht.

Der Schwierigkeiten, welche sich der Erstellung der neuen Kupferhülfsen-Munition entgegenstellen, haben wir bereits im I. Abschnitte gedacht. Es ist durchaus erforderlich, daß die neue Munition mit Hilfe von Maschinen hergestellt werde, da sie nur dann die nöthige Gleichmäßigkeit erlangt. Dies und der Umstand, daß die Patronen in Zukunft auch die Zündung enthalten werden, macht die Centralisation der Munitionsfabrikation nothwendig. Es wird daher in Zukunft die Eidgenossenschaft die Patronen fabriziren und den Kantonen abliefern müssen.

Die Maschinen für die neuen Patronen sind bereits bestellt und überhaupt die nothwendigen Vorbereitungen getroffen, damit die Patronenfabrikation mit der Umänderung und der Fabrikation der neuen Gewehre Schritt halten kann. Die Fabrikation der Hülfsen und das Anbringen des Zündsatzes wird am besten in der bisherigen Kapselabrik besorgt werden.

VIII. Gesamtkosten und deren Vertheilung auf Bund und Kantone.

Die Kosten der Umänderung der bisherigen Gewehre kleinen Kalibers trägt nach Ihrer Schlußnahme vom 20. Febr. 1866 der Bund. Wir nehmen an, daß dieß auch bezüglich der Umänderung der Munition, die für diese Gewehre vorhanden ist, der Fall sein werde, unter der Bedingung immerhin, daß die Kantone dem Bund dagegen die Munition, die sie nach Mitgabe des Gesetzes vorrätzig zu halten haben, verabfolgen, beziehungsweise den Metallwerth vergüten.

Das neue Gewehr sammt Munition betreffend, sind für die daherigen Kosten nach unserer Ansicht

auch die Kantone in Mitleidenschaft zu ziehen; denn nach den Grundsätzen der Wehrverfassung sind es eigentlich die Kantone, die für die Bewaffnung des Bundesheeres zu sorgen haben, und werden nun überdies, wenn unsere Vorschläge angenommen würden, den Landwehren der Kantone Gewehre verabfolgt, an welche die Eidgenossenschaft einen bedeutenden Beitrag geleistet hat, so daß es auch von diesem Standpunkte aus nur billig ist, wenn die Kantone für den Ersatz jener Gewehre beim Bundesheer wenigstens theilweise sorgen.

Mit Rücksicht auf analoge Vorgänge bei den frühern Bundesbeschlüssen über die Einführung neuer Waffen stellen wir den Antrag, daß $\frac{2}{3}$ der Kosten, die Munition inbegriffen, dem Bund, und $\frac{1}{3}$ den Kantonen überbunden würden. Dieses Verhältniß dann auch auf die Waffen der Scharfschützen ausgedehnt, die bis jetzt ausschließlich von den Kantonen beschaffen worden sind.

Für die neuen Waffen ist die Munition auch neu zu erstellen, da dafür weder die Prelaz-Burnand-Munition verwendet werden kann, von welcher die Kantone nach Bundesgesetz vom 31. Heumonats 1863 einen Vorrath von 100 Schüssen für die Infanterie und 20 Schüssen für Genie und Artillerie beizubehalten haben, so lange über die Prelaz-Burnand-Gewehre selbst nicht weiter verfügt sein wird, noch darf dazu die Kollgewehr-Munition verwendet werden, welche die Kantone nach dem Gesetz vom 14. Christmonats 1860 in der Zahl von 100 Patronen per Gewehrtragenden bis auf Weiteres ebenfalls vorrätzig zu behalten haben.

Schon bisher ist die Zahl von 160 Patronen per Gewehr als ungenügend betrachtet worden; es wird dies beim schnellfeuernden Hinterladungsgewehre noch in höherm Grade der Fall sein. Gleichwohl beantragen wir für einstweilen keine Erhöhung des gesetzlichen Munitionsvorrathes, da den Kantonen diesfalls kaum, wenigstens gegenwärtig nicht, größere

Opfer zugemuthet werden dürfen, und da mit Hilfe der Maschinen voraussichtlich in kürzester Zeit ein bedeutender Vorrath von Munition wird erstellt werden können, sobald die Zeitumstände dies als wünschbar erscheinen lassen.

Wie wir Ihnen in einer besondern Botschaft darzustellen die Ehre haben, beantragen wir für die Auslagen, die dem Bund in nächster Zeit für die Bewaffnung obliegen, ein Anleihen zu erheben.

Aus diesem Anleihen würden dann auch außer den Kosten, welche dem Bunde in Folge unserer gegenwärtigen Vorschläge obliegen werden und die wir hienach noch besonders zusammenstellen, im Fernern noch bestreiten:

- a. Die Umänderung der schweren Feldartillerie- und Positionsgeschütze in Hinterladungsgeschütze.
- b. Die Umänderung einer Anzahl sich zur Umänderung eignender Prelaz-Burnand-Gewehre.
- c. Eventuell die Anschaffung von Handfeuerwaffen für Genie, Artillerie und Kavallerie.

Für den ersten Posten ist von Ihnen durch Art. 12 des Bundesbeschlusses vom 19. Heumonats 1866 bereits ein Kredit von Fr. 1,474,480 bewilligt worden, welche Summe sobann aus dem Anleihen bestritten würde.

Von den Prelaz-Burnand-Gewehren würden selbstverständlich nur die wirklich sich eignenden umgeändert, und es würde die Umänderung zweifelsohne bedeutend billiger sein, als die auf das Gewehr kleinen Kalibers angewendete. Die Summe der umzuändernden Gewehre wird auf 50,000, die Umänderungskosten werden annähernd auf Fr. 12 veranschlagt.

Die Gewehrtragenden bei Genie, Artillerie und Kavallerie stellen sich, 20 Proz. inbegriffen, auf 6068. Den eventuell anzuschaffenden Repetirkarabiner mit Munition auf zirka Fr. 80 berechnet, und angenommen es werde auch von dieser Anschaffung dem Bunde $\frac{2}{3}$ der Kosten obliegen, so würden dieselben sich auf zirka Franken 323,626 belaufen.

Die Anschaffungskosten der Bewaffnung von Scharfschützen und Infanterie stellen sich nach den gegenwärtigen Vorschlägen wie folgt:

1) Vollendung der Fabrikation des Gewehres von 1863. Rückkauf der vorhandenen Gewehrbestandtheile, Munition für die in der Fabrikation begriffenen Modelle und allfällige Entschädigungen an die Unternehmer, wogegen dann der Rest des unterm 31. Heumonats 1863 erteilte Kredit dahinfallen würde

2) Umänderung von 40,000 Gewehren kleinen Kalibers à Fr. 18. 50

3) Umänderung der dazu gehörenden Munition. Die Neuananschaffung der per Gewehr gesetzlich geforderten 160 Patronen wird, die Patrone zu annähernd 6 Rappen berechnet, auf Fr. 9. 60 zu stehen kommen. Hievon ist der Materialwerth der für obige 40,000 Gewehre vorhandenen ältern Munition mit Fr. 2. 50 abzurechnen, bleibt 7. 10 \times 40,000

4) 95,722 neue Gewehre sammt Munition à Fr. 100, zu $\frac{2}{3}$ auf den Bund und $\frac{1}{3}$ auf die Kantone

Bund.	Kantone.	Total.
Fr.	Fr.	Fr.
350,000	—	350,000
740,000	—	740,000
284,000	—	284,000
6,381,466. 70	3,190,733. 30	9,572,200
7,755,466. 70	3,190,733. 30	10,946,200

Resapitulation der demnächst bevorstehenden Kosten des Bundes für Bewaffnung.

	Fr.
1) Umänderung der schweren Feldartillerie und Positionsgeschütze in Hinterladungsgeschütze	1,474,480
2) Vollendung der Fabrikation der neuen Infanteriegewehre	350,000
3) Umänderung von 40,000 Gewehren kleinen Kalibers sammt Munition	1,024,000
4) Neue Gewehre für Schützen und Infanterie sammt Munition	6,381,466
5) Umänderung der Prälaz-Burnand-Gewehre sammt Munition oder falls die Umänderung sich nicht als durchführbar erzeigen sollte, Anschaffung einer entsprechenden Reserve von Repetirgewehren sammt Munition	600,000
6) Anschaffung von Karabinern für Genie, Artillerie und Kavallerie	323,626
Total	10,153,572

Genehmigen Sie, Eit., die erneuerte Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 28. November 1866.

(Unterschriften.)

Bücher-Anzeigen.

Im Verlag von B. F. Voigt in Weimar ist soeben erschienen und kann durch alle Buchhandlungen (in Basel durch H. Amberger) zum Preise von 1 $\frac{1}{2}$ Thlr. bezogen werden.

Des gerechten und vollkommenen

Waidmanns Praktika

zu
Holz, Feld und Wasser
oder

die edle Jägerei nach allen ihren Theilen.

Ein Lehrbuch für angehende und ein Handbuch für geübte Jäger und Jagdfreunde.
Dritte vermehrte und verbesserte Auflage von
E. Freiherrn von Thüngen.

In der Schweighauserischen Verlagshandlung in Basel ist zu haben:

- Dieler, S.** Die Lebensmittel in militärischer Beziehung. Zum Gebrauch der Offiziere des eidgenössischen Commissariatsstabs; klein 8. broschirt Fr. 1. —
- Diepenbrock, C. J.** Praktischer Reitunterricht für Schule und Feld; brosch. Fr. 1. —
- Hindenlang, L.** Bajonettsecht-Unterricht, mit 18 Tafeln Abbildungen Fr. 1. —
- Lemp, H.** Die Kavallerie der Vereinigten Staaten von Nordamerika; brosch. Fr. 1. —
- Rüstow, W.** Anleitung zu den Dienstverrichtungen im Felde für den Generalstab der eidgen. Bundesarmee. Mit 9 Tafeln Planzeichnungen; br. Fr. 3. —
- **Untersuchungen über die Organisation der Heere;** 37 Bogen br. Fr. 12. —
- Spieß, A.** Lehre der Turnkunst, vier Theile; brosch. Fr. 16. —
- **Turnbuch für Schulen,** 2 Bde. br. Fr. 13. 50

- Wieland, Joh., Oberst.** Geschichte aller Kriegsbegebenheiten in Helvetien und Rhätien, 2 Bde. br. Fr. 10. —
- **Handbuch zum Militärunterricht für Schweizeroffiziere aller Waffen,** 2. Aufl. mit Karte und Plänen; 8. br. Fr. 4. 50
- (Dasselbe in französischer Sprache): **Manuel militaire** pour l'instruction des officiers suisses de toutes armes, 8. br. Fr. 4. 50
- (—) **Schweizerische Neutralität,** die. Politisch-militärische Studien eines schweizerischen Generalstabsoffiziers; br. Fr. 1. —
- (—) **Schweizerische Militär-Beitschrift.** Jahrgang 1852—1854, br. à Fr. 5. —
- (—) **Schweizerische Militär-Beitung,** Organ der schweizerischen Armee. Jahrgang 1855 bis 1865. Jeder Jahrgang von 52 Bogen mit vollständigem Register und Titel Fr. 7. —
(Die 6 Jahrgänge 1855—1860 werden, zusammen genommen, zum ermäßigten Preis von 30 Franken erlassen.)
- (—) **Ideen über Organisation und Taktik** der schweizer. Infanterie, br. Fr. 2. 15